

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

197. Ausschreibung der Förderungsstipendien 2020 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg

198. Ausschreibung von Förderungsstipendien 2020

- * an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät und School of Education
 - * an der Naturwissenschaftlichen Fakultät
 - * an der Katholisch-Theologischen Fakultät
 - * am Interfakultären Fachbereich Sport- und Bewegungswissenschaft
 - * am Interfakultären Fachbereich Geoinformatik – Z_GIS
-

148. Ausschreibung der Förderungsstipendien 2020 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg

Zur Förderung noch nicht abgeschlossener wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden werden für den Bereich der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Förderungsstipendien unter folgenden Voraussetzungen ausgeschrieben (§§ 63 ff. StudFG 1992, i.d.F. BGBl. I Nr. 31/2018):

1. Antragstellung:

Der an den Vizerektor für Lehre zu richtende Antrag auf ein Förderungsstipendium muss

- für das **Sommersemester 2020 bis 30. Juni 2020**
- für das **Wintersemester 2020/21 bis 30. Oktober 2020** im Fakultätsbüro der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Churfürststraße 1, 5010 Salzburg, unter Anschluss aller zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Nachweise, eingebracht werden.

2. Voraussetzungen:

- a) Bewerbung um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer noch nicht abgeschlossenen Arbeit samt einer Beschreibung der Arbeit, einer Kostenaufstellung und einem Finanzierungsplan;
- b) Vorlage mindestens eines Gutachtens eines in § 94 Abs. 2 UG 2002 genannten Universitätslehrers zur Kostenaufstellung und darüber, ob die/der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und der Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen;
- c) Einhaltung der Anspruchsdauer, das ist gemäß § 18 StudFG die Einhaltung der für den jeweiligen Studienabschnitt vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines Zusatzsemesters; wichtige Gründe für eine Überschreitung i.S. von § 19 StudFG sind zu berücksichtigen;
- d) österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung im Sinne des § 4 StudFG;
- e) Zulassung als ordentliche(r) Hörer(in) im Leistungszeitraum.

Beachte: Die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Auf sie besteht auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch. Bei der Auswahl der zu fördernden Stipendiaten wird neben der geplanten Arbeit auch die bisherige Studienleistung, insbesondere der Notendurchschnitt sowie die Studiendauer, berücksichtigt. Ein Förderungsstipendium darf für ein Studienjahr 750 € nicht unterschreiten und 3.600 € nicht überschreiten (§ 67 Abs. 1 StudFG). In der vorgelegten Kostenaufstellung können keine EDV-Hardware-Anschaffungen (z.B. Laptops) geltend gemacht werden. Die Stipendienempfänger sind verpflichtet, nach Abschluss der geförderten Arbeit einen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung des Stipendiums vorzulegen (§ 67 Abs. 3 StudFG).

Ao.Univ.-Prof. Dr. Martin Weichbold
Vizekanzler für Lehre und Studium

150. Ausschreibung von Förderungsstipendien 2020

- * an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät und School of Education
- * an der Naturwissenschaftlichen Fakultät
- * an der Katholisch-Theologischen Fakultät
- * am Interfakultären Fachbereich Sport- und Bewegungswissenschaft
- * am Interfakultären Fachbereich IFFB Geoinformatik – Z_GIS

1. Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien an Universitäten. Gefördert werden Diplom- bzw. Masterarbeiten und Dissertationen, die **noch nicht abgeschlossen** sind.
2. Die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums ist an die Erfüllung folgender **Voraussetzungen** geknüpft:
 - a) Die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG); das aktuelle Studienblatt ist in Kopie vorzulegen.
 - b) Österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung im Sinne des § 4 StudFG.
3. **Die Bewerbung muss enthalten:**
 - a) das entsprechende Formblatt. Dieses ist bei folgenden Stellen erhältlich:
 - Fakultätsbüro der KGW-Fakultät bzw. unter <http://www.uni-salzburg.at/kgw-fakultaetsbuero>
 - Fakultätsbüro der NW-Fakultät bzw. unter <http://www.uni-salzburg.at/nw-fakultaetsbuero>
 - Fakultätsbüro der Kath.-Theol. Fakultät bzw. unter <http://www.uni-salzburg.at/index.php?id=44683&MP=44641-57321>
 - IFFB Sport- und Bewegungswissenschaft unter <http://spowi.uni-salzburg.at/fuer-studierende/stipendien/>
 - b) das aktuelle Studienblatt
 - c) Meldebestätigung des Hauptwohnsitzes aus dem Jahr 2020
 - d) inhaltliche Beschreibung der wissenschaftlichen Arbeit (max. 1 Seite) (Wichtig: Die wissenschaftliche Arbeit muss im PAAV (PLUS Abschlussarbeiten-Verwaltung) angemeldet und von dem/der Dekan/Dekanin genehmigt sein!)
 - e) Zeitplan zur Fertigstellung der Arbeit
 - f) Kostenaufstellung und Finanzierungsplan (mindestens in der Höhe von 750 €). Die beantragte Fördersumme darf die maximal mögliche Fördersumme von 3.600 € nicht überschreiten. EDV-Anschaffungen (z.B. Hardware) und Lebenshaltungskosten werden nicht gefördert!
 - g) Vorlage mindestens eines ausführlichen Gutachtens eines/einer in § 94 Abs. 2 UG 2002 genannten Universitätslehrers/Universitätslehrerin zur Kostenaufstellung und darüber, ob der/die Studierende auf Grund seiner/ihrer bisherigen Studienleistungen und der Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.

- h) Verpflichtungserklärung des/der Studierenden, dem Dekan bzw. der Dekanin der jeweiligen Fakultät bzw. dem/der FachbereichsleiterIn des IFFB Sport- und Bewegungswissenschaft bzw. des IFFB Geoinformatik – Z_GIS spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeit einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums unter Vorlage aller Rechnungen bzw. Belege, Fahrtenbuch etc. vorzulegen.
 - i) für gleichgestellte Ausländer/innen (mit Ausnahme EU-BürgerInnen) → Siehe Informationsblatt der jeweiligen Fakultät bzw. des IFFB (erhältlich unten den oben angeführten Links). Die Bewerbung ist an den Dekan bzw. die Dekanin der jeweiligen Fakultät bzw. den/die FachbereichsleiterIn des IFFB Sport- und Bewegungswissenschaft bzw. des IFFB Geoinformatik – Z_GIS zu richten (siehe auch Formblatt).
4. Ein Förderungsstipendium darf für ein Studienjahr 750 € nicht unterschreiten und 3.600 € nicht überschreiten.
 5. Die AntragstellerInnen werden über die Entscheidung schriftlich in Kenntnis gesetzt.
 6. Auf die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums besteht auch bei Vorliegen der oben genannten Bewerbungsvoraussetzungen kein Rechtsanspruch. Die Zuerkennung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

Die Bewerbungsfrist endet im **Sommersemester 2020** am **30. Juni 2020** und im **Wintersemester 2020/21** am **30. Oktober 2020**.

Ao.Univ.-Prof. Dr. Martin Weichbold
Vizekanzler für Lehre und Studium

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
Prof. Dr. Dr. h.c. Hendrik Lehnert
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg